

Statuten der Fachgruppe Firmenbuch

§ 1 Name

Die Fachgruppe führt den Namen „Fachgruppe Firmenbuch“.

§ 2 Zweck der Fachgruppe

Die Fachgruppe verfolgt iSd § 33 Abs 1 der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter die Förderung und Fortentwicklung der Rechtspflege auf den Gebieten des Unternehmens-, Gesellschafts- und Firmenbuchrechts.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der Fachgruppe sind jene Mitglieder der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, die schriftlich ihren Beitritt zur Fachgruppe erklärt haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder der Fachgruppe sind Personen, die nicht Mitglieder der Vereinigung werden können, deren Aufnahme aber den Zielen der Fachgruppe förderlich ist. Für diese Mitglieder gilt § 35 der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

§ 4 Organe

Organe der Fachgruppe sind:

- a) die Fachgruppenversammlung
- b) der Fachgruppenvorstand.

§ 5 Fachgruppenversammlung

(1) Die Fachgruppenversammlung besteht aus allen Fachgruppenmitgliedern.

(2) § 18 Abs 5 der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter gilt sinngemäß.

(3) Eine ordentliche Fachgruppenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(4) Eine außerordentliche Fachgruppenversammlung hat binnen drei Wochen stattzufinden, wenn dies mindestens ein Drittel der Fachgruppenmitglieder oder zwei Mitglieder des Fachgruppenvorstands jeweils unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunkts schriftlich verlangen. Die Einberufung obliegt dem Fachgruppenvorstand. Ist dieser säumig, so ist eine außerordentliche Fachgruppenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten antragstellenden Mitglied einzuberufen.

(5) Die Einberufung der Fachgruppenversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung an die von den Mitgliedern dem Sekretariat der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter bekannt zu gebende E-Mail-Adresse zu erfolgen.

§ 6 Aufgaben der Fachgruppenversammlung

Der Fachgruppenversammlung obliegt:

a) die Wahl des Fachgruppenvorstands

b) die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts des Fachgruppenvorstands

c) die Beschlussfassung hinsichtlich grundsätzlicher Richtlinien der Fachgruppenarbeit

d) die vorzeitige Abberufung des Fachgruppenvorstands oder einzelner Mitglieder des Fachgruppenvorstands; § 31 der Satzung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter gilt sinngemäß

e) die Beschlussfassung über die Statuten der Fachgruppe und deren Änderung

f) die Auflösung der Fachgruppe.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine halbe Stunde zuzuwarten, nach deren Ablauf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder gegeben ist.

(2) Zur Beschlussfassung zu § 6 lit d) und e) ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu § 6 lit e) müssen zusätzlich 50 % der Fachgruppenmitglieder (bei einem Mitgliederstand von über 200 mindestens 100 Fachgruppenmitglieder) anwesend oder vertreten sein.

(3) Für andere Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 Leitung der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung wird von der/dem Obfrau/Obmann der Fachgruppe geleitet; im Fall der Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter:in und bei Verhinderung aller Stellvertreter:innen vom ältesten anwesenden Mitglied der Fachgruppe.

§ 9 Anträge zur Fachgruppenversammlung

(1) Jedes Fachgruppenmitglied in der Fachgruppe hat das Recht, Anträge zu stellen. Alle bis eine Woche vor der Fachgruppenversammlung eingelangten Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern entsprechend § 5 Abs 5 bekanntzugeben.

(2) Später gestellte Anträge können behandelt werden, wenn die Fachgruppenversammlung deren Behandlung zulässt.

§ 10 Fachgruppenvorstand

(1) Der Fachgruppenvorstand besteht aus der/dem Obfrau/Obmann, einer/einem ersten und einer/einem zweiten Stellvertreter:in.

(2) Diese werden von der Fachgruppenversammlung (§ 6 lit a) aus dem Kreis der Fachgruppenmitglieder in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Für die erste Funktionsperiode des Fachgruppenvorstands gilt § 10 Abs 2 zweiter Satz der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter. Die weiteren Funktionsperioden dauern jeweils vier Jahre. Im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Fachgruppenvorstands gilt § 10 Abs 2 dritter, vierter und fünfter Satz der Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sinngemäß.

§ 11 Aufgaben des Fachgruppenvorstands

Der Fachgruppenvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Budgets der Fachgruppe
- b) Publikationen der Fachgruppe
- c) Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren
- d) Vertretung von Resolutionen der Fachgruppe
- e) Entsendung der Delegierten in die Hauptversammlung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- f) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern der Fachgruppe
- g) Organisation von Fachgruppenveranstaltungen
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) alle anderen Angelegenheiten, die laut Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

§ 12 Sitzungen des Fachgruppenvorstands

(1) Die Einberufung der Sitzungen des Fachgruppenvorstands erfolgt durch die/den Obfrau/Obmann, im Verhinderungsfall durch die/den erste/n respektive zweite/n Stellvertreter:in.

(2) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Fachgruppenvorstandsmitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunkts verlangt wird.

(3) Der Fachgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung per E-Mail geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Obfrau/Obmanns. Wird nur eine Stimme abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Fachgruppenvorstands sind für alle Mitglieder der Fachgruppe zugänglich.

(6) Sofern nicht ein Mitglied des Fachgruppenvorstands widerspricht, können die Sitzungen des Fachgruppenvorstands in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

§ 13 Obfrau/Obmann der Fachgruppe

(1) Die/Der Obfrau/Obmann der Fachgruppe vertritt und repräsentiert die Fachgruppe und leitet die Fachgruppenversammlungen und die Sitzungen des Fachgruppenvorstands.

(2) Im Falle der Verhinderung wird sie/er durch die/den erste/n respektive zweite/n Stellvertreter:in vertreten.

§ 14 Subsidiäre Geltung

Soweit in diesen Statuten nichts Anderes vorgesehen ist, gelten die Satzungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in der jeweils geltenden Fassung.

In der Fassung vom 12.05.2023